Name der Gesellschaft Gladbacher Feuerversicherungs=Aktien=Gesellschaft.

会社名 グラッドバッハ火災保険会社

認可年月日 1861.12.16.

> 業種 保険

掲載文献等

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1862, SS.32-42.

ファイル名 18611216GFVAG_A.pdf

Sat fich innerhalb feche Bochen ber Abreffat jur Empfangnahme ber Depefche nicht gemelbet, fe wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine bienftliche Mittheilung an bie Abgangs , Station

nicht erlaffen.

Garantie.

\$. 27. Die Telegraphen Bermaltungen leiften fur bie richtige Ueberkunft ber Depefchen ober berei leberkunft nub Zustellung innerhalb bestimmter Frist feinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche

burch Berluft, Berftummelung ober Berfpatung ber Depefchen entstehen, nicht gu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren geben, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zwed nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressatung vorausgeset — durch Bermittelung der Post hatte der Fall sein mussen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamationen innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung ber Gebühren für verlorene, verstümmelte ober verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn ber Berluft, die Berstümmelung ober die Berspätung durch ben Eisenbahnbetriebs Telegrasphen ober auf nicht vereinständischen Linien vorgekommen ift. Die betreffende Bereins Verwaltung wirb sich jedoch im letteren Falle bei der auswärtigen Berwaltung für Ruderstattung der Gebühren verwenden. Berzögerungen, welche bei Beiterbeforderungen mittelft Bost, Estafette oder Expres-Boten einge-

treten find, begrunden feinen Unfpruch auf Ruderftattung ber Gebuhren.

Rachzahlung und Rud erstattung von Gebühren.

Bebuhren, welche für beforderte Depefchen irrthumlich zu wenig erhoben worden find, hat bei Absender auf Berlangen nachzugahlen; ebenfo die nicht im Borque bezahlten Gebuhren far Beiterbeforbe rung mittelft Boft oder Boten nach den fur die Borausbezahlung figirten Betragen im Kalle ber Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Berweigerung der Zahlung von Weiterbeforderungs-Gebuhren durch den Abressaten wird ber

Berweigerung ber Annahme bes Telegramms gleich erachtet.

Irrthumlich zu viel erhobene Bebuhren werben bemfelben nachträglich erftattet.

Rep. 47. Das Statut ber Glabbacher Feuerverficherungs-Befellichaft gu Glabbach betr.

Rachftebenber Allerhochfter Erlaß : Auf Ihren Bericht vom 6. Dezember d. I. genehmige Ich die unter der Benennung "Gladbacher Feuer-Berficherungs-Attien-Gesellschaft" in Gladdach, Regierungs-Bezirk Duffeldorf, zu domicilirend Attien-Gesellschaft zur Bersicherung gegen Feuersgefahr, Blitschaden und Explosion und ertheile bei andei zurücktsgenden, am 10. Oktober 1861 notariell vollzogenen Statut der Gesellschaft Meine landes herrliche Bestätigung. Berlin, den 16. Dezember 1861.

gez. Wilhelm. gegengez. von ber Sendt, Graf v. Schwerin, v. Bernuth.

Statut

ber Blabbacher Feuerverficherunge, Aftien-Befellicaft.

Titel I.

Bilbung, Gip, Dauer und Gegenftand ber Gesellschaft.

S. 1. Unter dem Borbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den nachstehent beziehneten Berjonen und allen benjenigen, welche fich durch Erwerbung von Aftien betheltigen merben, eine Aftien-Gefellichoft nach Artitel neun und zwanzig und folgende des Rheinischen Sandele Befes buches und in Gemafheit bes Gefetes vom neunten November achtzehnhundert brei und vierzig unter nachfolgenden gormen errichtet.

Die Gesellschaft erhalt den Namen:

"Gladbacher Keuerversicherungs-Aftien-Gesellschaft." Der Sit der Gesellschaft in ju R. Gladbach. Die Daper der Gesellschaft in auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrliche Benehmigung angerechnet. Die General-Berfammlung fann eine Berlangerung ber Dauer ber Befellchaf über biefe Frift binque befchließen; Diefer Befchluß unterliegt ber landesherrlichen Genehmigung.

g. 4. Der Iwed ber Gesellschaft ift, gegen eine feste Bramie und unter gewissen, auf ber and ugebenden Bersicherungs. Urfunde bemerkten Bedingungen, im In- und Auslande, die Bersicherung gegen geuersgefahr, Blipschaden und Explosion auf alle Mobilar - und Immobiliar-Gegenstände, direct oder burch Betheiligung an andern Bersicherungs. Anstalten zu übernehmen. Die Gesellschaft ist nicht verstähtet ihr Rersicherung anzurehmen und hat für die Mobilarpurch Beigeiligung an anoein Bergicherungs unstalten zu übernehmen. Die Gefellschaft ist nicht verstsichtet, jede Bersicherung anzunehmen und hat für die Ablehnung eines Bersicherungsantrages keine Gründe anzugeben.

§ 5. Der Gesellschaft ist gestattet, an den ihr geeignet erscheinenden Orten Agenten zur Wahrschmung ihrer Geschäfte zu bestellen. Sie nimmt Recht vor dem ordentlichen Gerichte ihres Domizils der auch, wenn der Bersicherte dies vorzieht, vor dem ordentlichen Gerichte des Orts, wo die Berscherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Titel II.

Grundcapitale, Altien und Aftionaire. Das Grundcapital der Gesellschaft ift festgestellt auf drei Millionen Thaler in preußischem Tourant, getheilt in dreitausend Aktien, von je tausend Thalern. Bon diesem Capitale sollen vorläufig nur Eine Million Thaler, oder tausend Aktien ausgegeben werden und bleibt es dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Gesellschafts. Organe überlassen, weitere Emissionen unter den von ihnen sestzusehenden Bedingungen bis jum gangen Betrage bes Capitale anzuordnen. Das Grundcapital tann burch Beichluß ger Generalversammlung erhöht werden. Die Beschlusse über die weitern Emissionen und bie Erhöhung bes Grundcapitals unterliegen ber Genehmigung der Staatsregierung.

S. 7. Rach erfolgter landesherrlicher Genehmigung follen die Aftionare auf Aufforderung ber

Direftion in ten Baragraph funfzehn bezeichneten Blattern auf jede Aftie

a. Thaler zweihundert baar, b. Thaler vierhundert in einem Sola-Wechsel auf einen Monat Sicht, c. Thaler vierhundert in einem Sola-Bechsel auf brei Monat Sicht

einzahlen.

Diese Wechsel muffen nach bem sub. A. bem Statute beigefügten Formulare ausgestellt und, wenn ber Actionair in einem Lande wohnt, wo die allgemeine beutsche Wechselordnung feine Beltung bat, mit der Wechselburgschaft einer von der Direction genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen deutschen Wechselordnung wohnenden Berfon versehen fein.

S. 8. Rein Actionair darf mehr als fünfzig Altien besiten. S. 9. Die Actionaire werden nach Namen, Stand und Wohnort in die Register ber Gefells icaft eingetragen. Das deffallfige Eintragungs-Certificat ftellt Das Aftien. Document vor, welches nach Dem and. B. Diesem Statute beigefügten Formulare ausgestellt und so wie beffen spatere Uebertragungen pon zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet und vom General-Director contrasignirt wird.

S. 10. Ueber Die Zulaffung neuer Aftionaire entscheidet die Direction. S. 11. Die Wechfel ber Aftionaire werden in einer Kifte mit doppeltem Berschlusse ausbewahrt, wozu der eine Schlussel in den Handen des zeitigen Vorsitzenden der Direction, der andere in den Handen des General-Directors beruhen bleibt.

S. 12. Die Aftien konnen auf bie fchrifiliche Erklarung bes bisherigen Inhabers übertragen werben.

Die Direction tann die Uebertragung verweigern, ohne die besfallfigen Grunde anzugeben.

Im Falle ber Genehmigung hat Der neue Erwerber über ben noch nicht eingezahlten Betrag ber Aftien neue Bechsel auszustellen. Nach Eingang berfelben bei ber Direction findet Die Ueberschreibung ber Aftie auf ben neuen Erwerber Statt. Die llebertragung wird auf bem Afrien-Documente bescheinigt und gehen von dem Tage der Ueberschreibung alle Rechte und Berbindlichfeiten ale Aftionair auf Den neuen Erwerber über; seboch bleibt ber austretende Aftionair in Gemäßheit bes Paragraphen breizehn bes Gesehes über die Aftien. Gesellschaften vom neunten Rovember achtzehnhundert brei und vierzig auf Dobe bes Rudftandes für alle bis babin von ber Gefellschaft eingegangenen Berbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Lage bes Austritts angerechnet, subsidiarisch verhaftet. Der neue Actionair hat eine Acbertragungegebuhr von Einem Thaler pro Aftie an Die Gesellschaffe gu entrichten.

S. 13. Etwa erforderliche Rachanflungen werden auf alle Aftien gleichmäßig ausgeschrieben, über ben Zeitpunft aller Einzahlungen und bie Bobe ber auf Die im Baragraph fieben bezeichneten Wechfel ju leistenden Anzahlungen, entscheidet auf den Antrag der Direction, der Berwaltungerath nach seinem freien Ermessen des Geschäftsbedurfnisses, jedoch ift berfelbe verpflichtet, eine Einzahlung von Funf Brozent des Aftiencapitals sofort anzuordnen, wenn ausweise ber nach Baragraph ein und fünfzig aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen teine gehn Prozent des Actiencapitals mehr vorhanden find. Die vom Berwaltungsrath für eine Rachzahlung getroffene Anordnung muß burch bie im Baragraph fünfzehn bezeichneten Blätter bekannt gemacht und mit einer Berufung der Generalversamm-lung verdunden ein, in welcher die Direction den Bermögenöftand der Gesellschaft vorzusegen hat. Kommt ein Aftionair auf die Aufforderung der Direction feiner Berpflichtung und ber flatutenmaßig angeordneten Ein- respective Rachjahlung innerhalb vier Bochen nach ber britten an ihn ergangenen besfallfigen Aufforderung nicht nach, fo ift Die Direction berechtigt, benfelben feiner Rechte ale Actionair fur verluftig ju erflaren. Seine Aftien werden alebann burch einen vereideten Mafler verfauft und haftet ber urfprung-liche Actionair respective sein Burge (Paragraph fieben) fur ben burch bie Berauperung nicht gebedten Theil ber Aftie. Ein etwaiger Ueberschuß und die geschehenen Ginzahlungen verfallen zu Gunften ber Gesellschaft.

Die Direction ift aber auch befugt, in diesem Falle auf die Zahlung des ganzen Betrages ber burch die Zeichnung übernommenen Verpflichtung, soweit auf die Aftie noch keine Einzahlung geschehen

ift, zu flagen. Ueber ben Betrag feiner Aftie hinaus, fann lein Altionair in Anspruch genommen werben. S. 14. Alle Aftionaire haben in in Gladbach Domigil zu mahlen. Diejenigen. Die fein besonderes Domigil gewählt haben, follen angesehen werden, als hatten fie ihr Domigil auf dem Secretariate des Roniglichen handels-Gerichtes zu Gladbach, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gultig gefchehen fonnen.

Rehrere Reprafentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs find nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben ; fie konnen diefelben vielmehr nur gusammen und zwar burch Gine Person

wahrnehmen laffen.

s. 15. Alle offentlichen Befanntmachungen ber Gefellichaft erfolgen in bem zu Berlin ericheinenben Breußischen Staatsanzeiger, der in Köln erscheinenden Rolnischen Zeitung und dem Glabbacher Rreis, blatte; jedoch bleibt es der Direction freigestellt, auch in andern Blattern diese Beröffentlichungen

vorzunehmen.

Geht eins der genannten Blatter ein, fo foll die Beröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nachste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein andere bestimmt, info fern nicht icon por diefer Zeit eine folche Bestimmung durch den Bermaltungerath getroffen worden ift. Aue in Betreff ber Gefelichafteblatter eintretenden Menderungen find durch bas Amisblatt ber Regierung ju Duffelborf und durch die bleibenden Gefellschaftsblatter, und, wenn bas eingehende Blatt in bem Bezirke einer andern Regierung erschienen ift, auch burch bas Amtoblatt ber legtern bekannt zu machen.

S. 16. Stirbt ein Actionair, fo haben beffen Erben innerhalb ter nachften feche Monate, vom Tobestage an bas Recht, ber Direction einen neuen Aftionair vorzuschlagen ober ben Betrag ber Gola-Wechsel, soweit darauf noch feine Ginzahlungen gemacht fint, in Staatspapieren, garantirten Gifenbahn-Aftien ober Obligationen zu beponiren.

Berweigert die Direction ber Gefellichaft ben Uebergang ber Aftic auf ben Borgefchlagenen, fo haben Die Erben bas Recht, binnen anderweiten brei Monaten, vom Tage ber ihnen befannt gemachten Abs

lehnung des erften Borfchlages an, einen anbern Aftionair vorzuschlagen.

Berweigert die Direction den Uebergang auch auf diefen neuen Borgeschlagenen, ober erfolgt überhaupt ein folder Borfchlag nicht innerhalb der mehrgenannten grtft, fo ift Die Direction befugt, Die betreffenden Aftien durch einen vereibeten Maller verfaufen ju laffen, und bleibt Gewinn und Berluft

für Rechnung ber Erben. S. 17. Wenn ein Attionair in Bermogensverfall ober in Concours gerath, ober feine Jahlungen fuspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit feinen Glaubigern versucht oder trifft; wenn fein Mobilar ober Immobilar zwangsweise versteigert ober zur personlichen Verhaftung wegen Schulben gegen ihn vorgeschritten wird; ober wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über fein Bermögen ganz ober theilweise entzogen wird, so kann die Direction ben Aftionair ober seine Rechtsnachfolger auf forbern, feine Bechfelquote fofort burch ben vollen Betrag reprafentirende Ctaatofculbiceine ober garantirte

Gisenbahn-Aftien ober Prioritaten zu erseben ober einen neuen Actionair vorzuschlagen. Wenn binnen Monatefrift nach ber erfren besfallfigen Aufforderung der Direction biefer Ersat nicht geleiftet, oder ber Uebergang der Aftie an den Borgeschlagenen von der Direction nicht genehmigt wird, fo ift Diefe befugt, die betreffende Aftie fur Rechnung bes Actionairs ober feines Rechtsnachfolgere burch

einen vereibeten Matter vertaufen gu' laffen.

S. 18. Die Direction ift verpflichtet, am Schluffe eines jeden Quartals alle von ben Actionairen hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prufen, und ift berechtigt, Diejenigen Aftionaire, beren

Bechfel von ihr als nicht mehr vollkommen ficher betrachtet werden, zur Bolleinzahlung, Bestellung einer mehmbaren Burgictaft ober Sicherheit, ober Cubstitutrung eines andern Actionairs aufzufordern. Wird icfer Aufforderung binnen vier Wochen nicht genugt, fo werden die betreffenden Aftien fur Rechnung and Gefahr des Actionairs oder beffen Rechtsnachfolgers in der im vorgenannten Paragraphen beschrie-

enen Wrt jum Berfaufe gebracht.

S. 19. Berben in den durch Baragraphen breizehn, sechszehn, siebenzehn und achtzehn vorgesehenen dellen die Eintragungsscheine der Direction auf schriftliches Berlangen nicht ausgehändigt, so erläßt eselbe die Aufforderung zur Einlieferung binnen einer präclusivschen Frift von vier Wochen. Nach uchtlosem Ablaufe dieser Frist erklärt die Direction jene Scheine für mortisteit und fertigt für dieselben us Scheine aus, was durch die Gesellschafts-Blätter bekannt gemacht wird. Alle in den Paragraphen ceizehn', sechszehn', siebenzehn', achtzehn und neunzehn vorgesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgultig urch recommandirte Briefe.

\$. 20. Collen angeblich verlorene ober vernichtete Aftien mortificirt werden, so erläßt die Direction reimal in Zwischenraumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Documente einzuliefern

per die etwaigen Rechte an denfelben geltend zu machen

Sind, nachdem zwei Monate nach der letten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingestefert, oder die Recte nicht geltend gemacht worden, fo erklart das für Glabbach competente Landgericht tuf den Antrag der Direction die Documente für nichtig. Die Direction veröffentlicht diesen Beschluß burch die Gesellschaftsblatter und fertigt an Stelle Dieser Documente andere aus.

Die Kosten dieses Versahrens fallen den Betheiligten zur Laft.
Die Kosten dieses Versahrens fallen den Betheiligten zur Laft.
Talons und Dividendenscheine können weder ausgeboten noch mortiscirt werden.
Wenn der nach Baragraph Zwölf berechtigte Inhaber der Aktie vor Aushändigundg der neuen Dividendenscheine der Verabsolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsensaht sie jedoch fordert, so hat die Direction die Interessenten wegen des unter ihnen streitigen Anspruchs auf den Rechtsweg zu verweisen und die neue Serie der Dividendenscheine in ihr Depot zu nehmen oder dem das besoftes Vericht zu einennenden Sowiester respective Deposition zu übergeden bem durch das befaßte Gericht zu ernennenden Sequefter respective Depositar zu übergeben.

Dem Inhaber ber Aftie (Baragraph 3wolf) fteht die Bermuthung gur Seite, daß er gur Erebung ber Dividendenscheine berechtigt fei, unbeschadet des von dem Inhaber bes Talons über feine

Berechtigung zu führenden Gegenbeweises.

Benn ber Inhaber des Talons benfelben einreicht, ohne die Dividendenscheine gu forbern, fo ift ie Directeon berechtigt, und wenn ber Salon nicht vor bem Falligfeitstermine bes zweiten Dividendenheines ber neuen Gerie prafentirt wird, verpflichtet, die Dividendenscheine ber neuen Gerie bem berech-

gten Inhaber ber Aftie auszugntworten

Wer ben Berluft ber Dividendenscheine vor Ablauf ber Berjahrungefrift bei ber Direction anmelbet ab ben flatigehabten Befit in glaubhafter Weise barthut, foll nach Ablauf ber Berjahrungefrift ben etrag der angemeldeten und bis dabin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbegehlt erhalten. Eingelieferte beschödigte Eintragungs. Certificate werden ohne Mortificirung von der Direction burch neue erfest, wenn fie als bie fur Die betreffende Berfon ausgelieferten zu erkennen find.

Titel III.

Direction.

S. 21. Die obere Leitung der Gesellchaft, sowie die Bertretung derfelben in allen ihren Beziehungen dird einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Direction, von welchen mindestens drei Mitglieder Bladbach wohnhaft sein mussen, anvertraut. Die Directoren legitimiren sich als solche durch eine Lussertigung der beglaubigten Abschrift des Protosolls der General-Bersammlung, in welcher der Wahlact tatt gefunden hat.

Bebes Mitglied ter Direction muß minbeftens mit gebn Aftien betheiligt fein, welche mahrend ber misdauer bei der Gesellschaft hinterlegt werden muffen. Die Beraußerung ber zur Qualification noth-Benbigen Afrien barf unter feinen Umftanben genehmigt werben.

\$. 22. Die Directoren werden in der General Berfammlung der stimmberechtigken Aftionaire gewählt. Ihre Funktionen dauern seche Jahre. Nach zwei Jahren scheiden zwei, nach vier Jahren zwei ind nach seche Jahren drei Mitglieder der Direction aus.

Die General-Bersammlung mahlt die Rachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird

burch bas Lovs bestimmt. Die Ausscheidenden find wieder mahlbar. Die Namen ber Gemahlten werden burch die im Baragraph funfzehn benannten Blatter öffentlich bekannt gemacht.

\$. 23. Fur die Dauer ber erften feche Jahre bilden die Stifter der Gesellschaft, die Berren :

Wilhelm Prinzen, Wilhelm Quad, Franz Wilhelm Koenigs, Friedrich Bilheln Greef, Guftav Abolph Braß

und noch zwei Personen, welche bie genannten herren fich zugesellen werben, die Direction.

Die erfte theilmeife Erneuerung berfelben findet in ber ordentlichen General Berfammlung bes

Jahres achtzehnhundert fieben und fechözig fatt.

Die General-Berfammlung hat bas Recht, auf ben schriftlichen Antrag von wenigstens gebn Actionairen, welche gusammen minbestens ein Zehntel ber emittirten Africa besiten, mit einer Mehrzahl von brei Bierteln ber anwesenden Stimmen eines ober mehrere Mitglieder ber Direction auszuscheiden und an beren Stelle neue Mitglieder ju mablen.

\$. 24. Rommt in aufergewöhnlicher Beife Die Stelle eines Mitgliedes ber Direction jur Grledigung; fo wird dieselbe vorläufig fur Die Dauer bis jur nachften General-Berfammlung von ber

Direction wieber befest.

Die befinitive Wiederbefehung erfolgt burch bie Wahl ber General-Berfammlung. Das in biefer Beise gewählte Mitglied scheidet in bem Termine aus, an welchem Die Dauer der Funktionen feines Borgangere aufgebort haben murbe.

Bis zu der im Paragraph drei und zwanzig bestimmten ersten theilweisen Erneuerung erganzt die

Direction fich felbft.

Sämmtliche hier vorgesehenen Erfahwahlen erfolgen in Gegenwart eines Molars und muffen

öffentlich bekannt gemackt werben.

§. 25. Die Direction ermahlt aus ihrer Mitte einen Borfipenten und einen Stellvertreter

Sie versammelt sich regelmäßig an ben von ihr festzusehenden Terminen und außerordentlich, fo oft ber Borfigende es für nothig halt.

Der Lettere ift außerdem verpflichtet, bie Direction ju berufen, fofern von brei Ditgliedern berfelben oder vom General-Director barauf angetragen wird.

Die Bersammlungen ber Direction finden am Sipe ber Gesellschaft ftatt. Die Beschluffe ber Direction werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gesaßt, in ein dazu beftimmtes Brotocollbuch eingetragen und von ben Anwesenden unterzeichnet. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Borfipenden ben Ausschlag.

Bur Kaffung

eines gultigen Beschluffes ift bie Unwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

\$ 26. Die Direction überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft; sie is berechtigt, alle RerwaltungsAfte vorzunehmen mit Ausnahme derjenigen, welche dem Berwaltungsrathe oder der General-Bersammlung vorbehalten sind. Sie ertheilt dem General-Director seine Instructionen. Sie berachte und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Bersicherungs-Berträge und bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und versigt zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe. Die Anlegung der disponiblen Konds tarf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstüde mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ansaus inländischer Staatspapiere, Stadt- oder Kreisobligationen, Eisenbahn-PrioritätsActien und Dissontien oder anderer sicher sundirten Werthpapiere, durch Beleihung von Waaren und
Dissontien guter Wechsch, beides lettere nach den von der Kanialischen Bant hessaleren Grundstäden Disfontiren guter Bechfel, beibes lettere nach ben von ber Roniglichen Bant befolgten Grundfagen.

Dagegen fann die Direktion Immobilien nur erwerbeu und veräußern, soweit dieses jum eigenen Geschäftsbetrieb und jur Rettung ober Sicherftellung von Forderungen der Gesellschaft erforverlich ift. Sie tonn ferner hypothetarifche Forderungen lofchen und übertragen; fie beichließt auf den Borfchlag bes General-Directors Die Auszahlung ber Berlufte und Entschädigungen, welche ber Gefellschaft zur Laft fallen. Sie ernennt und entläßt den General-Director, die Agenten und die Angestellten der Gesellschaft beren Gehalt vierhundert Thaler übersteigt, seht die Gthalte und Diaten fest und bestimmt die befonderen und allgemeinen Berwaltungs-Ausgaben. So wie sie selbst unterhandeln, Bergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu laffen. Die besfallfigen Bollmachten werben, sowie alle übrigen Ausfertigungen

n Borfigenben oder beffen Stellvertreter ober aber von zwei Directoren, unter Contrafignatur bes neral-Directors unterzeichnet.

S. 27. Die Direction bezieht fur die Berwaltung eine Tantieme von funf pro Cent vom Rein. winne. Die Direction ftellt die Bertheilung dieses Reingewinnes unter ihre Mitglieder fest.

Titel IV.

Bom General-Direftor.

§. 28. Bur speziellen Führung ber Geschäfte nach ben Beschluffen ber Direction wird aus en Mitte ober auch außerhalb berselben ein General-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mit= b der Direction ift, nur eine berathende Stimme hat. Die Befoldung des General-Directors kann in einem Antheil am Rheingewinn bestehen. Die Amisdauer, Gehalts-Kündigungs- und sonstigen enstlichen Berhältnisse bes General-Directors werden durch Bertrag zwischen ihm und der Direction steelelt und ist die Ernennung durch die im Paragraph Funszehn benannten Gesellschaftsblätter bekannt machen. Tieser Bertrag soll der Direction ausdrücklich das Necht vorbehalten, den General-Director verzeit wegen Berlehung seiner Dicnstpslichten sowie wegen grober Fahrlässisseit oder aus andern runden, wentlassen.

Die Entlaffung fann nur auf Grund eines Befchluffes, bei welchem finf Stimmen fur Diefelbe nd, ftattfinden. Die durch die Direction ausgesprochene Entsehung des General-Directors hat zur olge, daß alle demfelben vertragsmäßig gewährten Anspruche an die Gesellschaft auf Besoldung, Enthädigung, Gratisicationen oder andere Vortheile vom Tage der Entlassung von selbst erlöschen. Die Ernennung wie die Entlassung des General-Directors unterliegen der Genehmigung des

Berwaltungsrathes.

§. 29. Der General=Director wohnt allen regelmäßigen Bersammlungen der Direction bei , den ußerordentlichen nur dann, wenn er dazu eingeladen wird. Er ift mit der Aussuhrung ber Beschluffe er Direction, mit der speziellen Leitung der Geschafte und mit der Correspondenz beauftragt. Er leitet ie Bureau-Arbeiten, die Correspondenz mit ben Agenten und die Regulirung ber Berbindlichkeiten ber Defellschaft; allmonatlich entwirft er eine lebersicht bes Standes der Geschäfte. Er unterzeichnet die borrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und Duittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossitet le Wechfel und Unweifungen und zeichnet fur alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung ber ereits getroffenen Einrichtungen ober gefaßten Beschluffe ober abgeschloffenen Bertrage zu betrachten find ; boch muffen alle Unterschriften bes General-Directors von einem Mitgliede der Direction oder in Be-

nderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den die Direction delegirt, contrassgnirt werden. Der General-Director ift Kraft dieses Statutes berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei allen richtlichen Berhandlungench bei welchen die Barthei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten

b für den einzelnen Fall einen Substituten zu ernennen.

5. 30. Der General-Director ernennt und entfest Diejenigen Beamten ber Gesellschaft, beren nennung und Entlaffung nicht ber Direction vorbehalten ift, nach Maangabe des mit benfelben abgeloffenen Bertrages. Er ift besugt, diejenigen Beamten, Deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspensten und hat über die Entlassung berfelben die Entscheidung der Direction unverzüglich herbeizusühren. ine hierauf bezügliche Klausel ift in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 31. Bei Rrantheites ober fonftigen Behinderungsfällen bes General-Directors tritt ein von ber irection bazu bestimmtes Mitglied ber Direction ober ein von Diefer ernannter Beamter ber Gefeuschaft

ovisorisch an dessen Stelle.

Die Ernennung bes GeneralsDirectors, ber Stellvertreter, fowie bes in Gemaffeit bes Baras aphen Reun und zwanzig die Direction vertretenden Beamten erfolgt zu notariellem Brotocolle und Det bie beglaubigte Musfertigung Diefes Protocolles beren Legitimation.

Die Ramen berfelben werben burch bie Befellichafteblatter befannt gemacht.

\$. 32. Der General-Director muß mind stens gehn Actien ber Gefellschaft befigen ober erwerben. Diefe Actien werben in bas Archiv ber Gesellschaft hinterlegt und burfen, fo lange die Funktionen Inhabers bauern, weber veröußert noch übertragen werben.

Titel V. Bom Berwaltungsrathe.

§. 33. Die fortlaufende Controlle ber Gefcafteführung wird einem aus funfgehn Mitgbiebern tehenden Bermaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder bes Bermaltungerathes werten in der General versammlung der stimmberechtigten Actionaire gewählt Die Dauer ihres Umtes ist sechs Jahre. Der Berwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alle zwei Jahre die fünf altesten Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entsseidet das Loos. Die ausgetreienen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar

§. 34. Bahrend ber erften feche Jahre bilden die Stifter ber Gefellichaft, namentlich bie Herren :

Bilhelm Busch, junior Anton Lamberte, Chriftiane, Sohn, Johann heinrich Bferdmenges, Freiherr Friedrich von Diergardt, Johann Wilhelm Furmanne, Baul Jacob Breger, hermann Goeters, Bilhelm Seymer, Christian Pferdmenges, Mathias Budlere, Bilhelm Speden,

und vier Berfonen, welche bie vorgenannten Mitglieber fich jugefellen werben, ben Berwaltungerath.

\$. 35. Die Bahl der Mitglieder des Berwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung vermittelft geheimer Stimmen-Abgabe. Bei vorkommenden Bacanzen ift der Berwaltungsrath befugt, burch provisorische Wahl die Jahl seiner Mitglieder bis zur nachken Generalversammlung zu erganzen. Der Verwaltungerath mablt jährlich aus seiner Mitte einen Borstenden und einen Stellvertreter.

S. 36. Die Mitglieder des Verwaltungerathes mussen zehn Attien im Archiv der Gesellschaft beponiren, welche während der Amtsdauer unter keinen Umfänden veräußert oder übertragen werden dursen.

5. 37. Der Berwaltungsrath versammelt sich im Gladbach auf Einladung des Borsitzenden, in dessen Beinladung auf Einladung des Stellvertretere, wenn die Berufung für nöttig erachtet wird, oder die Direction darauf anträgt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse mussen mindestens acht Mitglieder verssammelt sein. Die Befulusse werden nach absoluter Stimmen-Wehrheit gesuft. Ik Stimmen-Gleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Borsitzenden.

5. 38. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet:

Neber die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derfelben, Decharge zu ertheilen; die Bilanz muß dem Berwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden.

Auf den Antrig der Direction, den jahrlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würtigung der etwa zweiselhaften Aftiven und ftrenger Berechnung aller eventuellen Berbindlichkeiten, welche aus den jur Zeit laufenden Berficherungen entspringen, festzuseten; der Berwaltungerath ift jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn hoher, als nach dem Antrage ber Direction festzusepen.

Der Berwaltungsarth bestimmt auf den Antrag der Direction, welcher Theil des Reingewinnes nach Maafgabe bee Paragraphen Gin und funfzig jum Referve-Fonde gurudgelegt und welcher Theil unter die Actionaire ale Dividende vertheilt werden foll, ift aber nicht berechtigt,

bie Referve geringer zu bestimmen, ale Die Direction beantragt hat. Außerbem ubt ber Merwaltungerath bie im Paragraph Acht und zwanzig ben General-Director

betreffenden Funktionen aus.

S. 39. Der Berwaltungerath nimmt nicht Theil an der ausführenden Berwaltung, für welche die Direction allein verantwortlich ift; ihm liegt aber, als controlirender Aufsichtsbehörde ob, jahrliche wenigstens zweimal unter Bugiehung eines Directors außergewöhnliche Caffa-Revisionen burch eines ober mehrere seiner Mitglieder halten zu laffen, wozu auch der Bersithende oder deffen Stellvertreter von Amtswegen besugt fein sollen. Der Borsitsende oder Delegirte des Berwaltungsrathes fann in den Bureaus oder Comptoirs der Direction von allen Protosollen, Beschluffen, Buchern, Papieren und Documenten, fowie von ihrer Gefchaftes und Rechnungsführung jederzeit Renntniß nehmen.

\$. 40. Die Mitglieder Des Bermaltungerathes erhalten Erfat ber burch ihre Funktionen herbei Deführten baaren Auslagen und außerbem zwei Brozent vom Reinertrage, deren Bertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Dubewaltung überfen bleibt.

Titel VI.

Bon ben General=Berfammlungen.

8. 41. Bur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Berhandlungen find nur die: nigen Aftionaire befugt , auf beren Ramen eine ober mehrere Aftien in ben Buchern ber Gefellichaft

indestens Ginen Monat vor der Berusung zur Generalversammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Altionairen, welche sich perfönlich ober durch Bevollmächtigte Paragraph drei und vierzig an der Generalversammlung beiheiligen wollen, werden innerhalb ber

ben letten Tage por ber Generalversammlung Eintrittefarten ertheilt.

Daffelbe Berfahren findet auch bei ben außerordentlichen Generalversammlungen flatt.

Für Actien, auf welche fällige Ratenzahlungen rudftandig find, findet eine Theilnahme an der eneralversammlung nickt ftatt, und können die Inhaber solcher Aftien in derfelben sich auch nicht vertreten laffen.

S. 42. Das Recht bes Stimmens beruht nur auf benjenigen Aftien, welche uach Baragraph Gin nd vierzig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im aragraph Sechs und fünfzig vorgesehenen Falles nur den Actionairen zu, welche zwei oder mehr tien besiten.

Dieses Recht wird in der Beise ausgeübt, daß der Inhaber von zwei bis funf Aftien eine timme, von fecte bis zehn Aftien zwei Stimmen, von eilf bis funfzehn Aftien brei Stimmen, von chezehn bis zwanzig Aftien vier Stimmen und von jeden weitern funf Aftien eine Stimme mehr hat,

daß der Inhaber von sechs und vierzig dis funfzig Aktien zehn Stimmen besitzt. \$. 43. Die Actionaire können sich in Behinderungsfällen durch andere, nach Paragraph Ein und erzig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire auf Grund einer Bollmacht ich unter Privatunterschrift vertreten lassen. Ein Aktionair kann jedoch weder durch Besitz noch durch ollmacht mehr als zusammen zehn Stimmen erlangen und vertreten.

Die Chefrauen können durch ihre Chemanner, Minderjährige durch ihren Vormund, wenn diese uch keine Aktionaire sind, vertreten werden. Die Prusung der Bollmachten erfolgt durch die Direction. §. 44. Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich einmas, und zwar im Monat Mai in

ladbach zusammen. Die erste ordentliche Generalversammlung findet nach der im Paragraphen Ein und nfzig vorgesehenen erften Rechnungsablage ftatt. Außerdem finden außerordentliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach ftatt, so oft dies

n ber Direction für nöthig erachtet wirb.

Diefelbe ift jur Berufung von außerorbentlichen Generalversammlungen verpflichtet,

1) wenn nach Baragraph treizehn die Anordnungen einer Rachzahlung Die Berufung nothwendig macht

2) wenn wenigstens gehn Actionaire, welche mindestens den zehnten Theil ber ausgegebenen Aftien bestien, schriftlich unter Bezeichnung des Zwedes barauf antragen;

wenn ber General-Direttor barauf antragt;

4) wenn Unleihen, beren Dedung voraussichtlich nicht aus ben laufenben Ginnahmen bes Jahres erfolgen fann, für die Gefellichaft aufgenommen werden follen, mogen diefelben in der Aufnahme baarer Betrage oder in Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

S. 45. Die ordentlichen wie die außerordentlichen Generalversammlungen beruft die Direction ich zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im Paragraph Funfzehn erwähnten Blattern. Diefe fanntmachungen muffen die zur Berathung kommenden Gegenstände kurz angeben und soll die lette

felben wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversamlung stattfinden.

§ 46. Jebe in statutenmäßiger Weise zusammen berufene Generalversammlung ift beschlußsähig werden die Beschlusse nach absoluter Etimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit die Statuten it hiervon nicht eine Ausnahme aufstellen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Nors nden. Die ftatutenmäßig gefaßten Beschluffe ber Generalversammlung find fur alle Actionaire bindent.

S. 47. Der zeitige Borfigende ber Direction führt ben Borfit in ber Generalversammlung und nnt die Scrutatoren.

Bu Strutatoren tonnen weber Mitglieder ber Direction noch bes Berwaltungsrathes, noch Beamte Gefellichaft ernannt werben.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung andelt:

Bericht ber Direction über bie Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultan bes verfloffenen Jahres insbesondere;

Bahl ber Mitglieder ber Direction und bes Berwaltungerathes;

Berathung und Beschlugnahme über die Antrage ber Direction, Des Berwaltungerathes unt einzelner Actionaire. Die Untrage ber Actionaire muffen vor ber Berufung ber General Berfammlung ber Direction fchriftlich eingereicht und in ben Gefellichafteblattern bezeichne

Die Bahlen werden vermittelft geheimen Scrutiniums vorgenommen. erften Abstimmung nicht für fo viele Berfonen, als zu mahlen find, die absolute Majoritat ergeben hat so wird zu einer zweiten Bahl geschritten. Dabei wird die Lifte ber Bahlbaren nur aus ben Bersonen welche nachft ben Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in ber Art gebilbet bag bie boppelte Zahl ber noch zu Bahlenden erreicht wird.

Bei ber zweiten Bahl ift die abfolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, fondern find diejeniger

als gewählt anzusehn, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Auf den Antrag des Borstenden, sowie auf den Antrag von wenigstens zehn Aftionairen mu auch über andere Segenstanbe burch geheimes Scrutinium abgestimmt merben.

S. 49. Die außerorbentlichen Generalversammlungen beschäftigen fich nur mit ben Gegenftanben

bie bei ber Berufung bezeichnet find. S. 50. Die Protofolle ber Generalversammlungen werben von einem Notar aufgenommen unt von bem Borfibenden, bem General-Director und ben Gerutatoren unterzeichnet.

Bon ber Bilang, bem Reservefond und ber Dividende. 5. 51. Die Bucher ber Gesellchaft werden mit bem ein und breißigsten Dezember jedes Jahres abgeschloffen und die Bilang auf Diefen Zag gezogen; jum erften Male am ein und breißigften Dezember bes zweiten Geschäftsjahres. Die gezogene Bilanz und ber Geschäftsbericht der Direction (Baragraph fieben und vierzig) werden der Königlichen Regierung zu Duffelborf im Lause des nachsten Bierteljahre abschriftlich mitgetheilt.

Bei Aufftellung ber Bilang werben bie vorhandenen Effetten nicht über ben Tagesture angefeht Die aus ben Borjahren fur die laufenden Rifito's refervirten Bramien und bie fur die noch nich

regulirten Brandichaben gurudgestellte Referve werben bem Aftivvermogen zugewiesen.

Der Rominalbetrag ber ausgegebenen Aitien und ber nach ber letten Bilang vorhandenen Capital Referve werden unter ben Baffiven aufgeführt.

Von der Jahredeinnahme kommen in Abzug: 1. Die für Brandschäben im Laufe des Jahres bezahlten Bersicherungssummen; 2. Die vor dem Jahredschlusse von Bersicherten angemeldeten, noch nicht regulirten Brand

entschädigungsanspruche in Sohe ihres Betrages; Die laufenden Berwaltungsunfoften, Brovisionen, Abschreibungen auf die Ginrichtungsfoste und bas Bermogen, ber Gefellichaft, fowie die ben Agenten und Beamten etwa jugebilligte Remunerationen.

Die Abschreibung auf die Mobilien und die Einrichtungstoften soll wenigstens funf pro Cer jahrlich betragen. Ueber die Abschreibung auf den Werth der Immobilien bleiben die Bestimmunge bis jum Erwerb berfelben vorbehalten.

3- W

Der Ueberschuß der sammtlichen Aftive über die sammtlichen Bassiva bildet den Reingewinn un etwaiges Minus den Berlust des Rechnungsjahres.
Reicht die Jahreseinnahme nicht zur Deckung obiger Ausgaben und Reserven hin, so werden die selben zuerse aus der Capitalreserve und erst dei Erschöpsjung derselben aus dem Grundcapitale berichtig Bon bem Reingewinn bes Geschäftsjahres werden junachft bie in Paragraphen Sieben und zwanzig ut Biergig bezeichneten Santiemen, fowie mindeftens zwanzig pro Cent gur Bildung eines Refervefonds Abzug gebracht. Der Reft wirb unter bie Actionaire vertheilt.

Der Refervefond ift bie jur Emiffon von zwei Millionen Thaler Afilon gur Sohe von gwei bundert taufend Thalern anzusammeln. Bei weitern Emissionen ift die Dotirung beffelben bis gur Salf

w eingezahlten Aftien-Capitals fortguleten, Bf. biefe Sobe erreicht, fo fallt bie Berpflichtung, aber cht bie Berechtigung, benfelben zu vergrößern, fort. Der Refervefond wird abgesondert verwaltet, und fließen ibm, bis er obige Sobe erreicht hat, bie

Der Reservesond wird abgesondert verwaltet, und fließen ihm, die er obige hohe erreicht hat, die insen-Einnahmen aus demselhen zu.

5 52. Wenn Berluste die von den Actionairen auf die Astien geleisteten Einschüsse angreisen, wird der ganze Gewinn folgender Jahre zunächt zur Ergänzung des ursprünglichen Capitales der besellschaft verwendet und werden erst nach gänzlich gedeckten Berlusten Dividenden bezahlt.

5. 53. Mit jeder Astie werden sur einen Zeitraum von fünf Jahren nach soem sub. C dem statute beigesügten Formulare, Dividendenschiene nehft Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzen ahres sür einen gleichen Zeitraum durch neue ersett werden.

Die Dividenden sind in Gladdach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch urch Beschluß der Direction auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden: Hierüber ist jedesmal durch te in Paragraph fünszehn bezeichneten Gesellschaftsblätter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden verden am ersten Juli gegen Einlieserung der Dividendenscheine ausgezahlt.

5. 54. Die jährliche Bilanz soll in den im Paragraph Fünszehn bezeichneten Blättern mitgetheilt verden.

S. 55. Die Dividenden verjahren ju Gunften ber Gefellichaft nach Ablauf von funf Jahren, von bem Tage gerechnet, an welchem bieselben jahlbar geftellt find.

Titel VIII.

Auflosung ber Befellichaft.

S. 56. Bon der Direction oder von Aftionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschafts. Supktales bestigen, kann der Antrag auf Auslösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu derufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anweseinden oder vertretenen Aktion, vordehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, deschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktion er besit, stimmberechtigt und wied sebre vertrefene Aktios sur Einme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Geselschaft in den Patagraph fünf und swanzig, acht und zwanzig und nenn und zwanzig des Gesehes vom nounten Kovember ackzeichnundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Racagraphen gekenlichen Bestimmungen demirkt Baragraphen getroffenen gesehlichen Bestimmungen bewirft.

burch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt lettere und bestimmt ihre Besugnisse. \$: 58. Im Kalle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico's is zu deren Ablauf, und das Bermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherftellung ber laufenden Berpflichtungen verträglich ift.

5. 59. Auf Anordnung der Liquidations Commission ift jeder Aftionair, verpflichtet, die nothigen Beldzuschusse innerhalb der durch Baragraph breizehn bezeichneten Granzen zu leisten.

Titel IX.

Solichtung von Streitigfeiten unb Abandemung ber Statuten.

S. 60. Alle: Streitigfeiten zwifchen ben Aftionairen und ber Gefellfchaft follen mit Ausschluß bes S. 60. Alle: Etreitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges durch zwei von den Partheien zu erwähnende, im Bezirke des sur Gladbach competenten Landgerichtes wohnende Schiedsrichter, ohne Julassung von Appell und Cassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichters nicht einigen, so ernennt aut deren Antrag das Königliche Handelsgericht zu Gladbach einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit den richterlichen Eigenschaften versehenen Justiz-Beamten oder den Mitgliedern des Bureaus zu wählen ist. Jede der Partheien in verpstichtet, bei einer Conventionalstrase von sünshundert Thalern die schristliche Erklärung ver von ihr vorgeschlagenen Schiedsrichters, daß er das Amt annehme, beizubringen. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Ausschrächer ang mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, oder weigert kiner, der vorgeschlagenen Schiedsrichter die Aussührung seines Mandates, so erfolgt die Wahl auf den Antrag des sleißigern Theiles durch das Königliche Handelsgericht zu Glädbach.

Die Attionaire stud, wie groß auch ihre Zahl sein möge, soweit sie ein und dasselbe Interesse die einer Streitfrage haben, verpslichtet einen einzigen gemenschaftlichen Bevollmächtigten in Gladdach zu

wählen, welchem alle prozentibilischen Afte in einer einzigelt Abschrift mitgethellt werben. Thur fle diefet nicht, so geschehen alle Jukellungen in einer einzigelt Abschrift gaktig auf dem Secretarlate bes Konig. lichen Handelsgerichtes zu Glabbuch. S. 61. Abanderung des Statuts oder Erhöhung des Grundcapitals können in einer General versammlung mit einer Mehrheit von drei Biertein der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bist Einderüfung angedeutet war. Die Beschlüsse über Abanderung des Statuts oder Erhöhung des Grundcapitals bedürsen der landesherrlichen Genehmigning.

Liel X.

Rerhältnis der Gesellschaft zur Staatbregierung.

Berhalt nis ber Gefellschaft zur Staateregierung. Die Konigliche Regierung ift befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung bes Aufsichte

techts für beständig oder für einzelne Falle zu bestellen.
Dieser Commissar tann nicht nur die Direction, ben Verwaltungerath oder die Generalversamm.
lung gultig zusammen berusem und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Buchern, Rechnungen; Regiftern und fonftigen Bergandlungen und Schriftfiuden ber Gefellichaft, ihren Raffen und Unftalten Ginficht nehmen.

Eransitotische Bestimmungen.
S. 63. Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren
Wilhelm Brinzen,
Franz Wilhelm Koenigs und

und zwar zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle ber Abwesenheit ber Andern mit dem Rechte ber Substitution Auftrag und Bollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie

Diejenigen Abanberungen ber Statuten und Bufage ju benfelben Ramens ber Contrabenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben ober empfehlen wird.
Diese Abanderungen follen für sammtliche Contrahenten und für alle beitretenden Actionaire ebenso rechieverbindlich sein, als wenn fie wortlich in dem gegenwartigen Stadute aufgenommen waren.

Ueberroicht und geborig gu bem Afte Rummer neunzehntaufend einhundert funfzehn bes Repertoriums.

Ueberreicht und gehörig zu dem Atte Nummer neunzegnzausein ein und sechätig. Gladbach, den zehnten Oftober achtzehnhundert ein und sechätig.
ges. H. W. Loenigs. Wm. Pringen. Duada Paul Breuer. Anton Rosellen. Pauls.
A. Bechselformular ju S. 7. der Statuten.
ben gut für 400 Thaler preuß. Court.

Einen) Drei

Ginen drei Ronat nach Wiederscht jable ich gegen viesen meinen Wechsel an die Gladbacher Feuerversicherungs-Aftien Gesellschaft, nicht in Ordre in dem zu M. Gladbach bei gewählten Domizile, die Summe von vierhundert Thalern preußisch Courant.

Die Balute bekenne ich in einer auf meinem Namen eingetragenen Aftie der "Gladbacher Feuerversicherungs-Aftien-Gesellschafte" empfangen zu haben, und verpslichte ich mich zur Zahlung obiger Summe
nach Wechselrecht, wenn mir dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahre von heute an, in dem wirklichen
oder gewählten Domizile prasentirt wird. versicherungskurienswesen mir dieser Wechsel unnerspans nach Wechselercht, wenn mir dieser Wechsel unterspans oder gewählten Domizile präsentirt wird.

(Unterschrift.)

B. Formular der Aftlen, zu S. 9 der Statuten.
Vorderseite.

Reg. Fol.

Blabbacher Feuerversicherungs-Attien-Geschlichaft, gegründet burch die notarielle Urkunde vom 14. Mai 1861 und bestätigt purch die Allerhöchste Chabinets Orbre vom .

Sin te gaung 8. Certificat.

Blabbacher Feuerversicherungs-Aftien-Gesellschaft, Kol. für die Aftie No. von Tausend

Mu	f diese	Aftie find	nt eingerr dweihun	dert Thaler	im Pr	eußischem Courant	in Baar bez	ahlt und zwei	Bechfel
F his G	ake non	au famn	en achthu	ndert T.ba	ler bini	erlegt worden. 0 18 bis 1			
iaefüat.		41			; , , ,		;	3. F .4	
au	ageletri	ழு ஆர். ⊚	laddach, b	/ * ·	•	Die Direction	. Der Bene	ral-Director,	
Eir	actrage	n sub.	Fol.	des Reg	rodener isters	Stempel.)	37,		
	-				Materi	drift.) ontrol.Beamten.)		· .	
	Miler	höchste B	eftätigung	s-Urfunde	und Ai	ising ang pen Gi	atuten der G	esellschaft.	
	4				Růď	eite.	4		_
	•			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•	nwärtige Aftie No		eute sub. Fol	
Regift	ers auf	den Rai	nen des	· ·	übersd	rieben worden ift		-	
	O.u.v.	nay, veri		• • •	a [‡] ≠	Die Direction,	Der Genera	l-Director.	
Marith 1	C.	Formula	r ber Dir	~~ oi benbenfeie	ine unh	hed Taland 111	KR her Ste	hiten	
e i de la constanta		Borbe	rfeite	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1	des Calons, zu ! Inhaber biefes ie II. Serie ber	Rudfelte		· :
Gladb	acher F	euerver fic	herungs-?	Iftien- Sefe	aschaft	Ingader dieses	empfängt am Dividendensch	2. Januar 18 eine zu ber	3 umste=
Erodene: 19etrage:	r Stem n sub S	pel Rol	bes (Zannon-Me	oiffers	pend bezeichneten 2 De. Glabbach be	littie.		
		Glabb	acher		Bilian	Die Direction (Facsimile)	Der	General-Dir	ector
uer-P (Troden	er sich	erungs matr	Aftien	-Gefells	chaft	(Facfimile)	•:	(Facsimile)	** ** ** ** 1 *
}	T O	*****						* ,	
					5		 	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	į.	·				
•		÷ .	*		4		•	•	
				 	3				
				1 .		1 1	· ·	1.74	
					2	•			
1 1		!	<u> </u>		1	<u> </u>		•	
idenden	lichein :	in har Sil	itia Cer	*: -		Ortifor in One	(I. A.M.		
7	*********			. пепет	nietenut	Jahlbar am Jul 1hr 18	(18	für bas Bef	dåfts.
bekann	it an	madender	Kape in E 1. Stellen	laobaa) ob	er an	Die Dividenden t	55 ber Statu	ten:	سين
tgefette MG			Sefcaf	sjahr 18	!!!!	paji naay giblauj	von b Rabren	bon dem Ta	OP OPA
the Tit	ection	Den .	Der Gei	geral-Direc		chnet, an welchem	dieselben zah	lbar gestellt f	nd."
Sachin Getragen	ile Bub Ko	(IInter		facfimile ontrol. Bea					
TO THE	مراي سنن	a, (Buter)	chell his 6		miten A				
		7 45	1		ni isk i nijeri i				
				•		•			